

**NACHHALTIGKEITSSTANDARDS FÜR GESCHÄFTSPARTNER
DER SCHNELLECKE GROUP**

LIEFERANTENKODEX



VORWORT

Die Schnellecke Group ist ein weltweit führendes Unternehmen für logistische Dienstleistungen in der Automobilindustrie sowie Produzent von Karosserieteilen. Wir stehen zu unserer unternehmerischen Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Umwelt und Gesellschaft und erwarten dies ebenso von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern.

Die nachfolgenden Mindeststandards formulieren die Anforderungen der Schnellecke Group an alle Geschäftspartner zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Geschäftsethik und Umweltschutz. Die Mindeststandards basieren auf der Menschenrechtserklärung und den Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen, den Leitsätzen für multinationale Unternehmen der OECD sowie den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO).

Die Schnellecke Group hat sich für die eigene betriebliche Praxis mit ihrem Verhaltenskodex dieselben Bestimmungen und Standards auferlegt. Darüber hinaus erwartet die Schnellecke Group, dass sich Geschäftspartner uneingeschränkt an alle geltenden Regeln und Gesetze halten. Die Schnellecke Group unterstützt Lieferanten bei der Umsetzung der Anforderungen durch gezielte Informationen und Schulungen. Die Schnellecke Group behält sich außerdem vor, deren Einhaltung zu überprüfen und bei Verstößen Konsequenzen zu ziehen.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	2
Inhaltsverzeichnis	3
1. Arbeits- und Menschenrechtsstandards	4
1.1 Einhaltung der Menschenrechte	
1.2 Ächtung von Kinder- und Zwangsarbeit	
1.3 Schutz vor Diskriminierung	
1.4 Vereinigungsfreiheit	
1.5 Arbeits- und Gesundheitsschutz	
1.6 Löhne, Arbeitszeiten und Zusatzleistungen	
2. Geschäftsethik und Marktverhalten	5
2.1 Rechtskonformität	
2.2 Korruptionsverbot	
2.3 Vermeidung von Interessenskonflikten	
2.4 Faires Marktverhalten	
2.5 Schutz von Daten und Geschäftsgeheimnissen	
2.6 Vergütung und Arbeitszeiten	
3. Umweltschutz und Produktsicherheit	6
3.1 Ökologische Verantwortung	
3.2 Abfall und Emissionen	
3.3 Produktsicherheit	
3.4 Verantwortungsvolle Rohstofflieferkette	
4. Kontrolle der Einhaltung und Meldung von Verstößen	7
4.1 Kontrolle der Einhaltung	
4.2 Meldung von Verstößen	

1. ARBEITS- UND MENSCHENRECHTSSTANDARDS

1.1 EINHALTUNG DER MENSCHENRECHTE

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert, die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte zu respektieren und deren Einhaltung zu fördern. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group erwarten wir, dass sie bei allen Geschäftsaktivitäten in ihrem eigenen Einflussbereich darauf hinwirken, dass sie selbst und keiner ihrer eigenen Geschäftspartner Menschenrechtsverletzungen begehen oder daran beteiligt sind.

1.2 ÄCHTUNG VON KINDER- UND ZWANGSARBEIT

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group dürfen unter keinen Umständen Kinder- oder Zwangsarbeit einsetzen oder mit Geschäftspartnern zusammenarbeiten, die dies tun. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie angehalten, sich an die Mindestanforderungen der ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung sowie zum Verbot von Kinderarbeit zu halten (ILO 138 und 182).

1.3 SCHUTZ VOR DISKRIMINIERUNG

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind verpflichtet jegliche Diskriminierung aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Krankheit, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer oder gewerkschaftlicher Betätigung zu unterlassen.

1.4 VEREINIGUNGSFREIHEIT

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group haben die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu wahren. Dafür haben sie sicherzustellen, dass ihre Arbeitnehmer sich entsprechend der gültigen Gesetze zusammenschließen, einer Gewerkschaft beitreten oder eine Vertretung bilden können.

1.5 ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group halten sich an die jeweils anwendbaren nationalen Bestimmungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group unterstützen sie die Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen.

1.6 LÖHNE, ARBEITSZEITEN UND ZUSATZLEISTUNGEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter zu sorgen, die den gesetzlichen Anforderungen zu Mindestlöhnen, Tarifgesetzen und gesetzlichen Sozialleistungen entsprechen. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen und ortsüblichen Vergütungen und Leistungen.

2. GESCHÄFTSETHIK UND MARKTVERHALTEN

2.1 RECHTSKONFORMITÄT

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern uneingeschränkte Integrität. Sie verpflichten sich im Rahmen ihrer unternehmerischen Verantwortung zur Einhaltung aller jeweils gültigen Gesetze und Regelungen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zur Schnellecke Group bestehen.

2.2 KORRUPTIONSVERBOT

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern eine Null-Toleranz-Politik gegenüber jeglicher Form von Korruption, Bestechung, Bestechlichkeit, Vorteilsgewährung, Betrug oder Untreue im Geschäftsverkehr. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group verpflichten sie sich sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter und Unternehmensvertreter keine Bestechungsgelder oder sonstige Formen von Vorteilsgewährung gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten anbieten oder annehmen.

2.3 VERMEIDUNG VON INTERESSENKONFLIKTEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group sind aufgefordert, ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien zu treffen und sich nicht von persönlichen Interessen oder Beziehungen beeinflussen zu lassen.

2.4 FAIRES MARKTVERHALTEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group müssen die jeweils gültigen Gesetze zum Kartell- und Wettbewerbsrecht einhalten. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group achten sie den fairen Wettbewerb und halten sich an das Verbot über wettbewerbswidrige Absprachen mit Wettbewerbern und Lieferanten.

2.5 SCHUTZ VON DATEN UND GESCHÄFTSGEHEIMNISSEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group müssen die jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und sonstigen Dritten beachten. Als Geschäftspartner der Schnellecke Group sind sie zudem verpflichtet, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen zur Schnellecke Group bekannt werden als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu behandeln.

3.

UMWELTSCHUTZ UND PRODUKTSICHERHEIT

3.1 ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group haben in Bezug auf den Umweltschutz verantwortlich und nachhaltig zu wirtschaften und verpflichten sich, alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, die Umwelt zu schützen und negative Auswirkungen auf die Umwelt zu minimieren und Ressourcen zu schonen. Dafür halten sie alle jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Umweltschutz und Nachhaltigkeit ein und besitzen alle für ihr Unternehmen erforderlichen Umweltgenehmigungen und Lizenzen. Chemikalien und andere Stoffe, die bei Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen können, müssen identifiziert sein. Für sie ist ein geeignetes Gefahrstoffmanagement einzurichten, damit sie durch entsprechende Vorgehensweisen sicher gehandhabt, gelagert, transportiert und entsorgt werden können.

3.2 ABFALL UND EMISSIONEN

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group verfügen über geeignete Systeme, die den sicheren Umgang mit Abfall, Luftemissionen und Abwasser gewährleisten. Es wird erwartet, dass Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group ein geeignetes Umweltmanagementsystem einsetzen, um ihrer ökologischen Verantwortung gerecht zu werden. Es wird empfohlen, dass die Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group entsprechende Kohlenstoffdioxid- und/oder Umweltbilanzen für ihre Produkte und Dienstleistungen erstellen.

3.3 PRODUKTSICHERHEIT

Lieferanten und Geschäftspartner der Schnellecke Group beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften. Alle Produkte und Dienstleistungen müssen bei Lieferung die vertraglich festgelegten Kriterien für Qualität, Sicherheit und Kennzeichnung erfüllen.

4. VERANTWORTUNGSVOLLE ROHSTOFFLIEFERKETTE

Die Schnellecke Group erwartet von ihren Lieferanten und Geschäftspartnern die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten Ressourcenbeschaffung. Sie sind angehalten, die Beschaffung und Verwendung von Konfliktmaterialien zu vermeiden, die rechtswidrig oder durch ethisch verwerfliche oder unzumutbare Maßnahmen erlangt wurden. Zur Einhaltung ihrer Sorgfaltspflicht entlang der Lieferkette empfehlen wir die Nutzung geeigneter Dokumentationsmaßnahmen.

4.

KONTROLLE DER EINHALTUNG UND MELDUNG VON VERSTÖSSEN

4.1 KONTROLLE DER EINHALTUNG

Die Schnellecke Group behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards in der Lieferkette mit geeigneten Mitteln zu überprüfen. Die Prüfung kann mittels Fragebogen (Lieferantenselbstauskunft) oder durch den Einsatz von Experten vor Ort erfolgen, wobei letzteres nur nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners erfolgen darf. Die eigenverantwortliche Einhaltung der Nachhaltigkeitsstandards muss so erfolgen, dass der Schnellecke Group keine weiteren Kosten entstehen.

4.2 MELDUNG VON VERSTÖSSEN

Das Hinweisgebersystem der Schnellecke Group ist für Hinweise auf schwere Regel- und Rechtsverstöße von konzernangehörigen Mitarbeitenden zuständig. Im Rahmen eines transparenten und fairen Verfahrens, werden Hinweisgebende, Betroffene und das Unternehmen gleichermaßen geschützt. Bei konkreten Anhaltspunkten auf ein potenzielles Fehlverhalten bitten wir, dieses an

compliance@schnellecke.com zu melden.





Schnellecke Group AG & Co. KG
Corporate Compliance & Auditing
Stand 04/2021